OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607947/3/SSt

Datum: Linz, 12. Jänner 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.10.2025, GZ: BHSD/924140011349/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.8.2024 wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) bestraft, da sie am 2.8.2024 um 16:45 Uhr in der Gemeinde Suben, Suben 1, Parkplatz bei der PI Suben, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, lenkte, obwohl Sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden hat, in der sie vermochte, das Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen, da von einem Arzt aufgrund von Auffälligkeiten eine Fahruntüchtigkeit u.a. durch Übermüdung festgestellt wurde. Wegen dieser Übertretung wurde über die Bf gemäß § 58 Abs. 1 StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl Nr. 518/1994, eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 20 Stunden) verhängt. Ferner wurde ein Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben und die Bf zum Ersatz von Barauslagen für die klinische Untersuchung in Höhe von 390,92 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf mit Eingabe vom 5.9.2024 Einspruch, in der sie unter Darlegung ihrer Vermögenssituation um Reduktion der Strafhöhe ersuchte (Einspruch gegen die Strafhöhe).

Infolge des Einspruches gegen die Strafhöhe übermittelte die belangte Behörde die Kostennote betreffend die vorgeschriebenen Barauslagen. Eine Stellungnahme gab die Bf hierzu nicht ab.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 31.10.2025, GZ.: BHSD/924140011349/24, gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und setzte die Geldstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 21 Stunden) herab. Zudem wurde der Verfahrenskostenbeitrag auf 15 Euro gesenkt. Der Barauslagenersatz blieb mit 390,92 Euro bestehen.

I.4. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 24.11.2025 rechtzeitig die als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde, in der sie unter neuerlicher Darlegung ihrer Vermögenssituation um eine verhältnismäßige und nachvollziehbare Strafbemessung ersuchte.

I.5. Mit Schreiben vom 28.11.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde; im Übrigen wurde diese von keiner Partei beantragt.

II.2. Es steht folgender S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf lenkte am 2.8.2024 um 16:45 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, in der Gemeinde Suben, Suben 1, Parkplatz bei der PI Suben, obwohl sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden hat, in der sie vermochte, das Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen. Von einem Arzt wurde im Rahmen einer klinischen Untersuchung aufgrund von Auffälligkeiten eine Fahruntüchtigkeit ua. durch Übermüdung festgestellt.

Für die klinische Untersuchung sind Barauslagen in Höhe von 390,92 Euro entstanden.

Die angefallenen Kosten für die durchgeführte Blutuntersuchung wurden der Bf nicht auferlegt.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse stellen sich laut Angaben der Bf wie folgt dar: Nettoeinkommen von ca 1.100 Euro monatlich (im Einspruch vom 5.9.2024 noch 1.155 Euro), keine Sorgepflicht, kein Vermögen. Hinsichtlich der Bf scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Behördenakt. Die Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Strafhöhe. Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen auf den Angaben der Bf in ihrer Beschwerde und im Einspruch.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorweg ist festzuhalten, dass sich die erhobene Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte. Das Landesverwaltungsgericht ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe einer Beurteilung zuzuführen.

III.2. Gemäß § 58 Abs. 1 StVO 1960 darf unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5b sinngemäß anzuwenden.

Nach § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG:

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung nach der StVO 1960 beträgt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 726 Euro.

Der Einhaltung des § 58 Abs. 1 StVO kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Das Lenken eines Fahrzeuges in einem fahruntauglichen Zustand stellt einen schweren Verstoß gegen die Verkehrssicherheit dar. Deshalb müssen aus generalpräventiven Gründen entsprechende Strafen verhängt werden, um der Allgemeinheit vor Augen zu führen, dass ein derartiges entsprechend geahndet wird.

Der belangten Behörde ist nicht entgegenzutreten, wenn sie die verhängte Geldstrafe sowohl aus generalpräventiver als auch aus spezialpräventiver Sicht für erforderlich hält. Eine spürbare Geldstrafe, welche sich bei der Ausschöpfung des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens noch immer im unteren Bereich der Höchststrafe von 726 Euro bewegt, ist erforderlich, um die Bf (und vor allem alle übrigen Verkehrsteilnehmer) von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und sie dazu zu bewegen, zukünftig straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entsprechend einzuhalten.

Selbst bei Berücksichtigung der – dem Vorbringen der Bf entsprechenden – Einkommens- und Vermögensverhältnisse hegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen die von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung keine Bedenken. Diese Verhältnisse wurden von der belangten Behörde im erstinstanzlichen Verfahren berücksichtigt. In der Strafverfügung vom 19.8.2024 war vor Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch eine Geldstrafe von 200 Euro vorgesehen. Die in der Beschwerde dargelegten Vermögensverhältnisse haben sich demgegenüber nicht in einem relevanten Ausmaß verändert (Einkommensveränderung um 55 Euro). Über die im behördlichen Verfahren bereits berücksichtigte Unbescholtenheit sind keine weiteren mildernden Umstände hervorgekommen.

Ergänzend wird die Bf noch darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

III.5. Auch die Vorschreibung der Barauslagen erfolgte rechtmäßig. Gegenständlich diente die klinische Untersuchung der Bf der Feststellung ihrer Verkehrstauglichkeit und somit (auch) der Überprüfung, ob eine strafbare Handlung vorliegt (vgl. § 64 VStG). Die entstandenen Kosten iHv 390,92 Euro erwiesen sich hierfür erforderlich. In Entsprechung der höchstgerichtlichen Judikatur (vgl. VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040, Rz9) wurden die davon trennbaren (zusätzlichen) Kosten für die Blutuntersuchung – rechtsrichtig – nicht vorgeschrieben.

III.6. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, sind für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten in der Höhe von 30 Euro (20% der verhängten Geldstrafe, mindestens 10 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen